| **Art** | **Beschlussfassung am:** | **In-Kraft-Treten am:** |
| --- | --- | --- |
| Satzung | 15.02.1996 | 01.05.1996 |
| 1. Änderung  | 16.12.2003 | 01.04.2004 |
| 2.Änderung | 20.04.2022 | 01.06.2022 |

**Hundesteuersatzung**

-Lesefassung-

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1 - 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Rat der Gemeinde Rühen in seiner Sitzung am 20.04.2022 folgende 2. Änderung zur Satzung der Hundesteuersatzung beschlossen:

**§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

**§ 2 Steuerpflichtiger**

1. Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb oder vergleichbarer Organisation aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt, wer einen Hund länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen oder auf Probe hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund bereits innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuert oder steuerfrei gehalten wird.
2. Wird für Firmen, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
3. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner. Als Haushalt zählt/zählen jede zusammen wohnende und eine wirtschaftliche Einheit bildende Personengemeinschaft.

**§ 3 Steuersätze**

1. Die Steuer beträgt jährlich

a) für den ersten Hund 50,00 €

b) für den zweiten Hund 100,00 €

c) für jeden weiteren Hund 100,00 €

d) für einen gefährlichen Hund 250,00 €

e) für jeden weiteren gefährlichen Hund 500,00 €

1. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§5), gelten als erste Hunde.
2. Hunde, die vor dem 01.04.2004 angeschafft wurden, bleiben von den Steuersätzen in Abs. 1 d und e unberührt. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Steuersätze sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben – die Feststellung der Gefährlichkeit erfolgt nach § 7 Niedersächsisches Hundegesetz durch die zuständige Behörde. Die Besteuerung nach Abs. 1 d und e beginnt zum ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird.

**§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung**

1. Für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.
2. Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
	1. Diensthunden staatlicher oder kommunaler Dienststellen aus Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
	2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für Forst-, Jagd-, oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
	3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
	4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
	5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,
	6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
	7. Blindenführhunden;
	8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
3. Die Steuerbefreiung wird ab dem ersten des Folgemonats gewährt, in dem der Antrag bei der Gemeinde eingegangen ist.

**§ 5 Steuerermäßigung**

1. Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
2. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
3. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
4. Abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
5. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis dar nicht älter als zwei Jahre sein;
6. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
7. Die Steuerermäßigung wird ab dem ersten des Folgemonats gewährt, in dem der Antrag bei der Gemeinde eingegangen ist.

**§ 6 Zwingersteuer**

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
2. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1 a), jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

**§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

**§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung**

1. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
2. Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in dem er drei Monate alt wird.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahrs, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
4. Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das Kalendervierteljahr zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingefangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

**§ 9 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird zum 15. 05. und 15.11. eines jeden Jahres je zur Hälfte fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

**§ 10 Meldepflicht**

* 1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Rühen anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Diese Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
	2. Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
	3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
	4. Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 11 verfahren.

**§ 11 Versteigerung**

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

**§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

**§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.1996 in Kraft. Die 1. Änderung dieser Satzung tritt am 01.04.2004 in Kraft. Die 2. Änderung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Rühen, den 20.04.2022

Gemeinde Rühen

L.S.

 (Siegel)

 gez. Theo Bossert

Bürgermeister

|  |
| --- |
| **Hundesteuersatzung** |
| Angezeigt beim Landkreis GifhornRühen, den 29.03.1996 | Veröffentlicht im Amtsblatt Nummer: 05/1996 | Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nummer: 15/1996 |
| **1. Änderung der Hundesteuersatzung** |
| Angezeigt am Landkreis GifhornRühen, den 30.12.03 | Veröffentlicht im Amtsblatt Nummer: 18/2003 | Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nummer: 02/2004 |
| **2. Änderung der Hundesteuersatzung** |
| Angezeigt am Landkreis GifhornRühen, den 10.05.2022 | Veröffentlicht im AmtsblattNummer 10 vom 30.05.2022 | Veröffentlicht im Mitteilungsblatt |
| gez. Theo BossertBürgermeister |